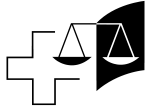


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



14.03.03

XIV. Treffen der obersten Verwaltungsgerichtshöfe Österreichs, Deutschlands, des Fürstentums Liechtenstein und der Schweiz

Graz 2004

Landesbericht der Schweiz¹

Die Bedeutung des E-Government für Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit: EDV in der Geschäftskontrolle, im Rechtsverkehr, in der juristischen Dokumentation, usw.

Verfasser: Dr. Paul Tschümperlin²

¹ Nach der Tagung überarbeitete Fassung.

² Der Autor ist Generalsekretär des Schweizerischen Bundesgerichts. Die in diesem Beitrag geäußerten Auffassungen binden einzig den Autor.

1 Einleitung

Die elektronische Datenverarbeitung ist aus der Verwaltung und dem Gerichtsalltag seit vielen Jahren nicht mehr wegzudenken. Sie hat die interne Arbeitsweise der Gerichte markant verändert und unterliegt einem steten und raschen Wandel. Dementsprechend haben sich die Verwaltungsgerichte der deutschsprachigen Länder schon mehrfach mit diesem Thema befasst. An der Tagung in Berlin 1985 wurde der Stand der Verwirklichung der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) in Rechtsprechung und Gerichtsverwaltung erstmals erörtert. Der Stand der Informatikprojekte war auch an den beiden Tagungen in Wien 1987 und Lugano 1990 traktandiert. Gewisse Grunderkenntnisse haben bis heute Bestand. So könnte der Seufzer von Bundesrichter Peter Alexander Müller im Bericht von 1987: „Nichts ist so einfach, wie es aussieht! Alles dauert länger als man denkt! Alles kostet mehr als veranschlagt!“, gelegentlich auch heute noch ausgestossen werden. In den letzten Jahren hat die Vernetzung der Datenverarbeitung allerdings einen eigentlichen Meilenstein zurückgelegt und neue Möglichkeiten eröffnet. Weitere Veränderungen stehen an. Eine vergleichende Diskussion der verschiedenen Lösungen erscheint daher zur Zeit viel versprechend.

Im Zentrum der Tagung steht das E-Government. Darunter werden in der Schweiz der elektronische Datenverkehr mit den Behörden, die elektronischen Datenangebote der öffentlichen Hand und die intelligente Unterstützung von Geschäftsprozessen verstanden³. Dessen Stand und Entwicklung am Schweizerischen Bundesgericht soll in diesem Bericht aufgezeigt werden. Die Einbettung in die Gesamtinformatik des Bundesgerichts soll dabei im Sinne eines Gesamtüberblicks nicht zu kurz kommen.

2 Gesetzlicher Rahmen und Autonomie des Bundesgerichts

Das Bundesgericht „bestellt“ gemäss Art. 188 Abs. 3 BV „seine Verwaltung“. Mit der Justizreform, die von Volk und Ständen am 12. März 2000 angenommen, aber noch nicht in Kraft gesetzt worden ist, wird die Unabhängigkeit des Bundesgerichts in Verwaltungsangelegenheiten durch die neue Formulierung der Bestimmung: „das Gericht verwaltet sich selbst“, noch verdeutlicht. Gestützt auf diese Verfassungslage genießt das Bundesgericht in Verwaltungsfragen schon seit vielen Jahren weitgehende Autonomie, die im Wesentlichen nur durch das Budgetrecht und die Oberaufsicht der Eidgenössischen Räte beschränkt wird. Das Bundesgericht nützt den ihm gegebenen Spielraum auch in der Informatik, indem es diese selber besorgt und seine Informatikbedürfnisse durch einen eigenen Dienst abdeckt.

3 In der Schweiz gibt es keinen verbindlichen Begriff von „E-Government“. Wichtige Projekte wie „Virtueller Schalter“ oder „E-Voting“ werden bei der hier verwendeten Begriffsdefinition unter den „elektronischen Datenverkehr mit Behörden“ subsumiert. Zu dieser Begriffsdefinition vgl. auch ALEXANDER RUCH, Regulierungsfragen der Gentechnologie und des Internets, in: Referate und Mitteilungen des Schweizerischen Juristenvereins 2004 444, der Electronic Government als elektronische Kommunikation der öffentlichen Verwaltungen mit den Bürgern versteht.

Aufgrund der unabhängigen Stellung sind auch die Informatikweisungen des Bundesrates⁴ für das Bundesgericht nicht direkt anwendbar. Das Bundesgericht befolgt diese jedoch sinn- gemäss auf freiwilliger Basis, soweit deren Anwendung für die dritte Staatsgewalt sinnvoll ist. Dementsprechend ist das Bundesgericht im Informatikrat des Bundes, der die strate- gische Gesamtverantwortung für die Informations- und Kommunikationstechnik in der Bundesverwaltung trägt, nicht vertreten. Der Chef des Informatikdienstes des Bundesge- richts besitzt dagegen in der für die technischen Abstimmungen auf Bundesebene zustän- digen Informatikbetreiberkonferenz IBK Beobachter-Status. Dadurch kann auf operativer Stufe die notwendige Zusammenarbeit mit der allgemeinen Bundesverwaltung sichergestellt werden.

3 Strategische Entscheidungen des Bundesgerichts

Das Bundesgericht und das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) kamen ganz zu Beginn der Informatisierung überein, die Informatik für die beiden obersten Gerichte des Bundes gemeinsam zu betreiben⁵. Heute wird das EVG vollständig über zwei redundante Glasfaserleitungen vom Rechenzentrum in Lausanne aus bedient. Es verfügt über die gleichen Applikationen wie das Bundesgericht. Die Neu- und Weiterentwicklungen von Anwendungen beruhen auf gemeinsamen Entscheidungen beider Gerichte.

Das Bundesgericht hat ferner von Anfang an festgelegt, dass die strategischen Applikatio- nen am Gericht selber zu betreiben sind und das nötige Fachwissen am Gericht selber vor- handen sein muss. Auf diese Weise kann die Informatik besonders gut auf die Bedürfnisse des Gerichts ausgerichtet werden. Die Verfügbarkeit der Daten und Systeme kann auf op- timale Weise sichergestellt werden, und bei einer Rechnerpanne muss das Bundesgericht nicht befürchten, dass zuerst die Anwendungen anderer – als noch wichtiger eingestuffer – Dienststellen des Bundes in Betrieb genommen werden, bevor seine Arbeitsinstrumente wieder hergestellt werden.

In der Informatikstrategie der eidgenössischen Gerichte werden diese Grundsätze wie folgt festgehalten: „Die Informationssysteme und die Informationstechnik der Gerichte sind ge- genüber der allgemeinen Bundesverwaltung und Dritten unabhängig. Sie orientieren sich aber am Informatikleitbild des Bundes. Wenn sich erhebliche Vorteile erzielen lassen,

4 So namentlich die Verordnung über die elektronische Publikation von Rechtsdaten (SR 170.512.2) und die Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundes- verwaltung (Bundesinformatikverordnung; SR 172.010.58).

5 Brief des EVG's an das Bundesamt für Organisation vom 19. März 1984. Die Verwaltungskom- mission des Bundesgerichts beschloss an der Sitzung vom 5. März 1984 die Verwirklichung des Systems BRADO im Sinne einer Gesamtlösung Gerichtsverwaltung–Gerichtsdokumentation und Bibliothek. Das Bundesamt für Organisation gab das Projekt BRADO mit Brief vom 27. März 1984 an den Kanzleidirektor des Bundesgerichts zur Einführung frei, nachdem das Bundesgericht mit Brief vom 26. November 1984 das Bundesamt um Ausarbeitung eines Konzeptberichts ersucht hatte. Dies zeigt, dass das Bundesgericht damals verwaltungsmässig auf die Unterstützung durch das Bundesamt angewiesen war. Ab Dezember 1984 verfügten die beiden Gerichte über eine gemeinsame Informatikkommission. Diese wurde am 29. Oktober 1999 aufgelöst. Die oberste Verantwortung liegt seither bei der Verwaltungskommission Bger und der Gerichtsleitung EVG. Strategische Entscheidungen im Informatikbereich werden an gemeinsamen Sitzungen der beiden Organe getroffen.

können einzelne Applikationen des Bundes benützt, integriert oder durch eine Bundesstelle oder das Bundesgericht gemeinsam betrieben werden.“⁶

4 Der Informatikdienst des Bundesgerichts

Der Informatikdienst des Bundesgerichts zählt heute 24,5 Etat–Stellen⁷. Das Bundesgericht⁸ besitzt ein eigenes Rechnerzentrum und eine eigene Entwicklungsequipe⁹ für die gerichts–spezifischen Anwendungen, die auf dem Markt nicht eingekauft werden können. Das jährliche Budget für Hardware und Software beträgt rund 4,4 Mio. Franken; die Personal–kosten¹⁰ belaufen sich auf 3,2 Mio. Franken. Kostenvergleiche mit der Informatik anderer Gerichte und der allgemeinen Bundesverwaltung zeigen, dass es dem Bundesgericht gelungen ist, trotz oder gerade wegen der starken Ausrichtung auf die Bedürfnisse des Gerichts mit einem vergleichsweise hohen Qualitäts–Standard eine kostengünstige Informatik zu betreiben.

5 Übersicht über die elektronischen Anwendungen des Bundesgerichts

Das Bundesgericht betreibt folgende strategische Anwendungen¹¹:

- 1) Bürokommunikation;
- 2) Gerichtsverwaltungsprogramm BRADOSS¹²;
- 3) Urteilsdatenbanken ELA¹³ und AZA¹⁴;
- 4) Datenbank BRADOC für die dokumentierten Urteile;
- 5) Bibliotheksprogramm BRABIB.

Den strategischen Anwendungen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Sie werden

6 Informatikstrategie der eidgenössischen Gerichte, ISG–2003 vom 24. März 2003, Ziffer 2.3.

7 Inbegriffen eine Stelle am EVG für den direkten Support und 3,5 Stellen für die Gruppe Datendienste, die organisatorisch ebenso gut bei der Kanzlei angegliedert sein könnte. Wird weiter das Helpdesk von 3 Stellen und das Sekretariat des Informatikdienstes von 1,5 Stellen abgezogen, bleibt ein effektiver Bestand von 15,5 Ingenieuren und Technikern.

8 Das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne und Luzern (EVG) besteht zusammen aus insgesamt 41 Bundesrichtern und 41 Ersatzrichtern; es besitzt 132 Gerichtsschreiber– und 142 weitere Stellen. Der Informatikdienst betreibt an beiden Gerichtsstandorten zusammen rund 350 Arbeitsplatzstationen.

9 Die Entwicklungsgruppe zählt 7 Stellen, wovon allerdings 3 für den laufenden Unterhalt der eingeführten Anwendungen benötigt werden. Für Weiterentwicklungen stehen somit 4 Stelleneinheiten zur Verfügung.

10 Kosten des eigentlichen Informatikpersonals, zuzüglich der Kosten der externen Mitarbeiter (insgesamt 1,2 Stellen) sowie der Kosten der übrigen Mitarbeiter des Bundesgerichts, die mit Informatikfragen befasst sind (total 3,1 Stellen).

11 Informatikstrategie der eidgenössischen Gerichte, ISG–2003 vom 24. März 2003, Ziffer 3.5.

12 Das Kürzel „BRA“ steht für „Bundesgericht–Registrierung–Automatisierung“. Die nachfolgenden Buchstaben bezeichnen die jeweilige Anwendung: „DOSS“ für Dossierverwaltung, „DOC“ für Dokumentation, „BIB“ für Bibliothek.

13 Elektronisches Archiv mit allen Originalurteilen seit 1988 und einem Teil der Urteile ab 1987.

14 Anonymisierte Zentrale Ablage der Urteile.

technisch auf zwei Rechnern redundant geführt und im Falle einer Vollpanne zuerst wieder hergestellt. In einem Katastrophenfall müssen sie dem Benutzer innert 5 Tagen wieder zur Verfügung gestellt werden. Bei gewöhnlichen Pannen wird ein Ausfall von maximal 2 bis 4 Stunden toleriert.¹⁵ Sie kommen praktisch nicht mehr vor.

Ferner betreibt das Bundesgericht unter anderem folgende nicht strategische Anwendungen:

- 6) Die Internetseite www.bger.ch;¹⁶
- 7) den Internetbrowser für einen unbeschränkten Zugriff auf das Internet für alle Richter und Mitarbeiter;
- 8) eine CD-Thek für den direkten Zugriff auf bestimmte juristische und allgemeine Datenbanken vom Arbeitsplatz aus;
- 9) eine Fotodatenbank mit Name und Funktion aller Mitarbeiter, auf die alle Beschäftigten des Bundesgerichts Zugriff haben, um das gegenseitige Kennenlernen zu fördern.

Daneben nutzt das Bundesgericht im Verwaltungsbereich aber auch eine ganze Reihe von Anwendungen der allgemeinen Bundesverwaltung, auf die über das bundesinterne Netz KombBV zugegriffen wird:

- 10) den Zugang zum Internet über das Bundesnetz KombBV¹⁷;
- 11) einen Mailservice für alle Richter und Mitarbeiter;
- 12) das Personalverwaltungssystem BVplus;
- 13) die Finanz- und Buchhaltungssoftware SAP;
- 14) ein Programm der Eidgenössischen Finanzverwaltung für Materialbestellungen, soweit das Bundesgericht seine Bedürfnisse über die Materialzentrale deckt.

Die Dienstleistungen der allgemeinen Bundesverwaltung werden dem Bundesgericht ab 2007 mit der neuen Kostenverrechnung im Rahmen des New-public-Managements in Rechnung gestellt werden. Im Budget des Bundesgerichts wird dies spürbare Auswirkungen haben.

15 Informatikstrategie der eidgenössischen Gerichte, ISG-2003 vom 24. März 2003, Ziffer 5.2.1 und 3.7.

Die Applikationen müssen mindestens zwischen 0700 und 1900 Uhr zur Verfügung stehen. Zur Sicherung der Daten ist zwischen 2400 und 0600 Uhr ein Unterbruch des Betriebs gestattet. Grössere Wartungen und Neuinstallationen dürfen nur in der Nacht und am Wochenende vorgenommen werden.

16 Für Rechtsanwälte und Rechtssuchende hat die Internetseite des Bundesgerichts aufgrund des umfassenden Angebots, insbesondere der beiden Urteilsdatenbanken, eine herausragende Bedeutung erlangt. Sie verlassen sich bei ihrer Arbeit auf deren Verfügbarkeit. Das Bundesgericht kann sich einen Ausfall daher kaum mehr leisten. Die Anlage wird infolgedessen bereits redundant geführt. Mit speziellen Wartungsverträgen wird eine Betriebssicherheit von über 99,99% garantiert bzw. ein Ausfall von weniger als 8,7 Stunden pro Jahr. Bei der nächsten Auflage der Informatikstrategie wird die Internetseite ebenfalls zu den strategischen Applikationen gezählt werden müssen.

17 Das Bundesgericht könnte heute selber auf das Internet zugreifen, wenn es dies wollte. Das Bundesgericht müsste die Internetbenutzung diesfalls aber selber bezahlen. Das Bundesamt für Informatik würde ausserdem einen separaten Firewall zwischen dem Internet und dem Bundesgericht einrichten, der auf Kosten des Bundesgerichts betrieben würde. Bisher wurde eine solche Lösung als nicht lohnenswert betrachtet, auch wenn sie es ermöglichte, für den Internetzugriff eine grössere Leistung und damit kürzere Antwortzeiten zur Verfügung zu stellen.

Insgesamt zählt das Portfolio des Informatikdienstes 40 Benutzer–Anwendungen und 20 Systemanwendungen; die Pendenzenliste umfasst über 50 Positionen. Die Führung des Informatikdienstes ist bei diesem grossen Volumen komplex geworden. Der laufende Betrieb und die Weiterentwicklung der Anwendungen erfordern eine strikte Priorisierung der Aufgaben¹⁸; gewisse Benutzerwünsche kommen dementsprechend in eine mehr oder weniger lange Warteschlange.

6 Einzelne Anwendungen und Projekte im Besonderen

6.1 Die Bürokommunikation

In der Bürokommunikation setzt das Bundesgericht seit 2001 **StarOffice** der Firma Sun ein¹⁹. Für die Wahl dieser Software waren vor allem die gegenüber MS–Office weit geringeren Lizenzgebühren, die grössere Sicherheit sowie auf technischer Seite die bessere Cluster–Bildung²⁰ massgeblich. Das Einbetten einer modernen Bürokommunikation in die Informatikumgebung des Bundesgerichts verursachte unabhängig von der Software–Wahl einen grossen Aufwand. Der Sonderweg mit StarOffice erforderte zusätzliche Aufwendungen, um die Verbindungen mit den vom Bundesgericht genutzten Anwendungen des Bundes herzustellen. Der Aufwand hat sich gelohnt: Das Bundesgericht hat bisher insbesondere keinen einzigen Virus oder Wurm eingefangen. Wie bei jeder Software–Wahl sind auch hier bestimmte Nachteile in Kauf zu nehmen. So haben sich beim Import von komplexen Word– oder Excel–Dateien trotz der guten Konverter gelegentlich Formatierungsprobleme ergeben. Ähnliche Schwierigkeiten können aber auch andernorts bei Verwendung verschiedener Versionen von Word– und anderen MS–Dokumenten auftreten.

Die allgemeine Bundesverwaltung ist nach wie vor auf die Produktfamilie von Microsoft ausgerichtet. Bemühungen der Bundesverwaltung, sich aus der strategischen Umklammerung von Microsoft zu lösen, gehen u.a. in Richtung Opensource²¹; bereits heute wird Opensource–Software auch in der Bundesverwaltung in verschiedenen Formaten eingesetzt.²²

6.2 Die elektronische Geschäftskontrolle

Das Gerichtsverwaltungsprogramm BRADOSS wurde vom Bundesgericht selber entwickelt

18 Als Hilfsmittel dient das Handbuch für das Management der Vorhaben und Projekte in der Informatik des Bundesgerichts vom 31. Mai 1996, das zusammen mit dem Betriebswirtschaftlichen Institut der ETH Zürich erarbeitet wurde. Im Anhang werden die strategischen und wirtschaftlichen Faktoren als Grundlage für die Priorisierung genau definiert und gewichtet. Diese Faktoren sollten demnächst überarbeitet werden, da sie das Internet und die Beziehungen des Gerichts nach aussen aus heutiger Sicht nicht hinreichend berücksichtigen.

19 Die erste Bürokommunikationssoftware „all–in–1“ war 1988 eingeführt worden.

20 Unter Clusterbildung versteht man das Zusammenhängen von mehreren Rechnern mit einem automatischen „load–balance“.

21 StarOffice ist ein kostenpflichtiges Produkt von Sun, das auf Opensource beruht.

22 Sieben Prozent der Server der allgemeinen Bundesverwaltung werden heute mit dem Betriebssystem „LINUX“ betrieben. Am 23. Februar 2002 wurde die OSS (Open Source Software)–Strategie vom Informatikrat des Bundes verabschiedet.

und 1997 eingeführt²³. Die Eigenentwicklung erlaubte es, den internen Urteilsprozess genau abzubilden: Die Informatik passte sich dem Gericht an, nicht das Gericht der Informatik.²⁴ BRADOSS ist ein reines Verwaltungsprogramm. Einzig die Urteile können direkt von BRADOSS aus abgerufen werden. Alle anderen Texte, die Verfügungen, Beschlüsse, die Korrespondenz mit Parteien, usw., sind in BRADOSS nur verzeichnet, aber nicht abrufbar. Sie bleiben im Filesystem der Benutzer und können von diesen je nach Arbeitsmethode gelöscht oder aufbewahrt werden. BRADOSS ist somit noch weit von einem elektronischen Dossier entfernt.

Andererseits ist BRADOSS mit der Textverarbeitung verknüpft. Wird ein Referat oder eine Urteilsredaktion begonnen, so können Richter und Gerichtsschreiber eine Urteilsmaske abrufen, die alle Teile des Urteils richtig vorformatiert und die formellen Daten wie Parteien, Gegenstand, Zusammensetzung des Spruchkörpers an der richtigen Stelle einfügt. Richter und Urteilsredaktoren können direkt mit ihrer juristischen Arbeit beginnen. Ähnliche Arbeitserleichterungen bestehen für unzählige Formularverfügungen und teilweise auch für die Korrespondenz.

Für die statistischen Auswertungen ist auf BRADOSS ein besonderes Statistikprogramm aufgesetzt worden. Es können alle erdenklichen Statistiken über die Belastung der Richter und Gerichtsschreiber, aufgeschlüsselt nach Sprache, Abteilung, Rechtsgebiet und die verschiedenen Verfahrensstadien abgerufen werden. Sämtliche Statistiken des Geschäftsberichts werden über das Statistikprogramm direkt aus BRADOSS generiert. Besonders erwähnenswert sind die so genannten Freitags-Statistiken, mit denen auf den Bildschirmen der Registratoren Dossiers, die seit einer bestimmten Zeitperiode nicht mehr bearbeitet worden sind, automatisch angezeigt werden.²⁵ Es handelt sich um eine effiziente Massnahme zur Beschleunigung der Verfahren bzw. zur Vermeidung einer Rechtsverzögerung.

Mit dem elektronischen Rechtsverkehr muss auch BRADOSS weiter entwickelt werden. Es ist in der Tat wenig sinnvoll, Rechtsschriften, die dem Bundesgericht elektronisch zugestellt werden, bloss auszudrucken und anschliessend zu vernichten. Das Gleiche gilt für alle Dokumente, die im Hause elektronisch erstellt werden. Sie sollen in Zukunft langfristig elektronisch abrufbar bleiben. Hierzu ist am 24. März 2003 parallel zum Auftrag für das Projekt JusLink der Projektauftrag DosLink erteilt worden. Mit diesem Projekt soll am Bundesgericht eine erste Stufe des elektronischen Dossiers eingeführt werden. Damit sind verschiedene Vorteile verbunden wie beispielsweise ein leichteres Konsultieren von Verfügungen. Der interne Zugang wird gewährleistet sein, auch wenn das physische Dossier nicht zur Hand ist. Dies kann auch im Verkehr nach aussen von Vorteil sein, wenn Parteien eine Auskunft zum Verfahrensstand gegeben werden muss: Der zuständige Sachbearbeiter muss hierzu nicht das Dossier beim Referenten holen.

23 Das erste Gerichtsverwaltungsprogramm „Gestion de dossier“ war 1986 eingeführt worden.

24 Dieser Grundsatz wurde bereits im Jahre 1984 beim Grundsatzbeschluss der Verwaltungskommission zur Lancierung des Projektes BRADO festgehalten.

25 Generell alle Dossiers, bei denen der letzte Verfahrensschritt mehr als drei Monate zurückliegt, oder Dossiers, die der Abteilungspräsident zur Ausfertigung freigegeben, aber seit mehr als drei Wochen nicht verschickt worden sind, etc.

Daneben werden am Bundesgericht noch für viele Jahrzehnte die herkömmlichen physischen Dossiers verwendet werden. Die ausschliessliche Arbeit am Bildschirm ist heute kaum denkbar. Sie ist mit Nachteilen verbunden, ermüdet stärker und erlaubt eine weniger gute Übersicht als eine Arbeit am Bildschirm kombiniert mit Druckerzeugnissen auf dem Pult, in denen separat geblättert werden kann: Der technische Fortschritt darf nicht auf Kosten der Richter und Gerichtsschreiber²⁶ gehen. Mittelfristig ist ein Verzicht auf das physische Dossier allenfalls für ganz simple Dossiers denkbar (Nichtleisten des Kostenvorschusses und dergleichen). Hierzu muss allerdings zumindest die Frage der elektronischen Langzeitarchivierung gelöst werden. Auch aus diesem Grund wird das physische Dossier noch für viele Jahre die Norm bleiben.²⁷

Da das physische Dossier vollständig erhalten bleibt, ist vorderhand kein Einscannen der in traditioneller Papierform eingehenden Dokumente vorgesehen. Ein vollständiges elektronisches Dossier ist damit noch in weiter Ferne.

Ob das (partielle) elektronische Dossier durch eine Weiterentwicklung der eigenen Anwendung BRADOSS eingeführt wird, ist schliesslich offen. Auf dem Markt existieren heute verschiedene Gerichtsverwaltungsprogramme. In der Schweiz sind dies namentlich TRIBUNA und JURIS. Die Vor- und Nachteile dieser beiden Programme und von BRADOSS werden zur Zeit abgeklärt.

6.3 Der elektronische Rechtsverkehr

6.3.1 Rechtliche Grundlagen

Nachrichten und Beilage-Dokumente können mit dem Bundesgericht schon heute elektronisch ausgetauscht werden. Ein sinnvoller elektronischer Rechtsverkehr mit Behörden und Gerichten setzt jedoch voraus, dass auch Rechtsschriften rechtswirksam und unter Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften übermittelt werden können. Heute ist dies nicht möglich. Gemäss Art. 30 Abs. 1 OG²⁸ müssen die Rechtsschriften „mit der Unterschrift versehen“ eingereicht werden. Daraus hat die Rechtsprechung in konstanter Praxis abgeleitet, dass die Rechtsschriften eine Originalunterschrift tragen müssen. Die Möglichkeit, die Unterschrift gemäss Art. 30 Abs. 2 OG nach Ablauf der Rechtsmittelfrist im Rahmen einer Nachfrist beizubringen, besteht nur, wenn die Unterschrift versehentlich fehlt. Da ein Fax per definitionem keine Originalunterschrift tragen kann, kann diese bei einer Telefax-Eingabe nicht nachträglich eingereicht werden (BGE 121 II 252; 112 Ia 173 E. 1 mit weiteren Hinweisen). Bei Anwendung dieser Rechtsprechung sind bei der heutigen Rechtslage auch Eingaben per E-Mail ausgeschlossen, da auch sie per definitionem keine eigenhändige Unterschrift enthalten können und der Absender den Mangel bei Wahl dieses Mediums bewusst in Kauf nimmt.

26 Gerichtsschreiber sind hoch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiter der Bundesrichter.

27 Anders denkt man an der Cour de cassation de France. Der Erste Präsident, Guy Canivet, hat an einer Besprechung über Informatikfragen bedauert, dass das physische Dossier nicht sofort und vollständig durch das elektronische abgelöst werden kann.

28 BG über die Organisation der Bundesrechtspflege (Organisationsgesetz; SR 173.110).

Demgegenüber sieht der Entwurf für das Bundesgerichtsgesetz ausdrücklich Eingaben auf elektronischem Weg vor. Art. 39 Abs. 4 E BGG mit dem Marginale „Rechtsschriften“ lautet: „Bei Benutzung der elektronischen Zustellung muss das Dokument, das die Rechtsschrift und die Beilagen enthält, von der Partei oder ihrem Vertreter mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen werden. Das Bundesgericht bestimmt in einem Reglement, in welchem Format die elektronische Zustellung erfolgen kann.“²⁹ Art. 40 Abs. 2 E BGG regelt den Beginn des Fristenlaufs bei Zustellung gegen Unterschrift in einer Art und Weise, die problemlos auf die elektronische Zustellung übertragen werden kann: „Eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird, gilt spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt.“ Einzige Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift auf den elektronischen Rechtsverkehr ist die entsprechende Abbildung im System, indem die fristauslösende Mitteilung dem Abholenden nur gegen eine elektronische Unterschrift zur Verfügung gestellt wird. Spätestens am siebenten Tag nach dem Zustellungsversuch durch die Behörde beginnt die Frist alsdann zu laufen. Für die Fristwahrung hat sich für den elektronischen Verkehr dagegen eine besondere Vorschrift als notwendig erwiesen. Art. 44 Abs. 2 E BGG lautet: „Im Falle der elektronischen Zustellung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Empfang bei der Zustelladresse des Bundesgerichts vor dem Ablauf der Frist durch das entsprechende Informatiksystem bestätigt worden ist.“³⁰ Mit diesen Vorschriften ist die Problematik der Fristenlaufs und des Beweises für die Einhaltung der Frist auch für den elektronischen Verkehr auf der rechtlichen Ebene gelöst.

Art. 39 Abs. 3 E BGG setzt eine anerkannte elektronische Signatur voraus. Eine solche gibt es in der Schweiz allerdings noch nicht. Die Lücke wird mit dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES) geschlossen, das auf den 1. Januar 2005 in Kraft treten wird. Das BG über die elektronische Signatur definiert die Voraussetzungen für elektronische Signaturen, für fortgeschrittene elektronische Signaturen und qualifizierte elektronische Signaturen. Unter einer „anerkannten elektronischen Signatur“ gemäss Art. 39 Abs. 4 E BGG wird eine „qualifizierte elektronische Signatur“ nach Art. 2 lit. c ZertES zu verstehen sein. Diese muss insbesondere einem Inhaber³¹ ausschliesslich zugeordnet sein, die Identifizierung des Inhabers erlauben, eine nachträgliche Veränderung der Daten erkennbar machen und detaillierte Vorgaben nach Art. 6 und 7 ZertES erfüllen³². Im Zivilrecht wird die qualifizierte elektronische Signatur mit einem neuen

29 Das Bundesgerichtsgesetz befindet sich zur Zeit in der parlamentarischen Beratung und wird frühestens am 1. Januar 2007 in Kraft treten. Eine vorzeitige Inkraftsetzung von Art. 39 Abs. 4 E BGG im Rahmen einer Teilrevision des OG ist nicht geplant.

30 Nicht zu empfehlen ist somit, die Rechtsschrift nur wenige Minuten vor Fristablauf einzureichen. Im Falle einer Netz- oder Rechnerpanne wird eine solche Bestätigung nicht mehr rechtzeitig möglich sein und die Frist verpasst.

31 Qualifizierte Zertifikate können nur an **natürliche Personen** ausgegeben werden (Art. 7 Abs. 1 lit. c ZertES). Im elektronischen Rechtsverkehr kommt es für die Beteiligten aber oft darauf an, dass sie zweifelsfrei erkennen können, dass der Eingang von einer bestimmten **Gerichtsbehörde** stammt. Ein entsprechendes Attribut im Signaturzertifikat kann die betreffenden Mitarbeiter verlässlich der entsprechenden Justizbehörde zuordnen.

32 Die Anforderungen an rechtsverbindliche Zustellungen können in nicht-technischer Form wie folgt umschrieben werden:

Art. 14 Abs. 2^{bis} OR der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt. Diese Vorschrift wurde von der Ratslinken massiv bekämpft und als eigentlicher Schicksalsartikel der Vorlage bezeichnet,³³ fand aber schliesslich Eingang ins Gesetz. Der Übereilungsschutz bei Fernabsatzverträgen soll nun nicht primär über die Art der Unterschrift, sondern im BG über den elektronischen Geschäftsverkehr mit einem siebentägigen Widerrufsrecht des Kunden für seinen Antrag oder seine Annahmeerklärung sichergestellt werden. Ein eigenes Gesetz für den elektronischen Rechtsverkehr, den sog. E-Commerce, wurde notwendig, nachdem die Vorlage des Bundesrates, elektronische Signatur und elektronische Geschäfte im gleichen Gesetz zu regeln, massiv kritisiert worden war.³⁴

Auf der praktischen Ebene lassen sich für die elektronische Signatur drei Stufen unterscheiden. Ein blosses Softwarezertifikat; eine Signaturkarte mit Passwort, die bei jeder Unterschrift über ein Lesegerät (Veser) verwendet werden muss; und schliesslich eine Signaturkarte mit Fingerprint, die nur funktioniert, wenn sich der Inhaber beim Signaturvorgang mit seinem Fingerabdruck ausweist. Wohin die Reise diesbezüglich geht, steht noch nicht fest. Provisorisch gehen die Vorstellungen am Bundesgericht dahin, dass mindestens die zweite Stufe mit einer Signaturkarte erreicht werden sollte. Ideal wäre die Signaturkarte mit Fingerprint. Bei dieser Variante wird mit der elektronischen Unterschrift effektiv die gleiche Güte erreicht wie mit einer eigenhändigen Unterschrift auf dem Originaldokument. Der Empfänger weiss dann wirklich, von welcher Person das Dokument stammt, nicht nur von welcher Maschine.³⁵ Ungewiss ist jedoch, ob sich die elektronischen Unterschriften in der Schweiz überhaupt erfolgreich vermarkten lassen. Wenn nicht das öffentliche Recht am gleichen Strick zieht, dürfte die Verbreitung elektronischer Signaturen relativ beschränkt bleiben.³⁶ Die Schweiz ist von der Realisierung auf jeden Fall noch viel weiter entfernt als die BRD oder Österreich, wo solche Smartkarten, zum Beispiel kombiniert mit Bancomat- oder Sozialversicherungskarten, mit einer Ausstellungsdauer von ca. 6 Wochen scheinbar kurz vor der Einführung stehen bzw. bereits im Umlauf sind.³⁷

Schliesslich geht der Rechtsdienst der Bundeskanzlei davon aus, dass der Betrieb der

-
- 1) **Nichtabstreitbarkeit:** Der Absender kann nachträglich nicht bestreiten, die Nachricht gesendet zu haben.
 - 2) **Integrität:** Die Nachricht erreicht den Empfänger unverändert.
 - 3) **Authentizität:** Bei den Teilnehmern handelt es sich um die Personen, für die sich ausgeben.
 - 4) **Vertraulichkeit:** Nur der Empfänger ist in der Lage, die Nachricht zu lesen.
 - 5) **Nachweisbarkeit** des ganzen Transfers und der Einhaltung allfälliger Fristen.
- 33 Amtliches Bulletin Nationalrat vom 4. Juni 2003.
- 34 PIERRE TERCIER, Le point sur la partie spéciale du droit des obligations, in: SJZ 100 (2004) 286. Das geplante Bundesgesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr ist im Wesentlichen Ausdruck des Wunsches, den schweizerischen Konsumenten gleich zu schützen wie den Konsumenten im nahen Ausland bzw. der EU (sog. autonomer Nachvollzug; FELIX SCHÖBI, Bundesamt für Justiz, E-Commerce: Internet aus zivilrechtlicher Sicht).
- 35 Beim heutigen Stand der Technik ist dies nicht der Fall. Vielmehr kann jeder elektronisch signieren, der über die entsprechende Smartcard verfügt und allenfalls noch das dazugehörige Passwort kennt (FELIX SCHÖBI, Bundesamt für Justiz, E-Commerce aus zivilrechtlicher Sicht).
- 36 FELIX SCHÖBI, Bundesamt für Justiz, E-Commerce aus zivilrechtlicher Sicht. Die Swisskey AG war die erste Firma mit solchen Angeboten in der Schweiz, hat sich jedoch bereits vor einigen Jahren zurückgezogen.
- 37 Präsentationen am 4. Magglinger Rechtsinformatikseminar vom 14. Juni 2004. In Österreich sollen im Herbst 2004 bereits 4 Mio Bankomatkarten entsprechend ausgerüstet sein.

neuen elektronischen Zustellplattform im Rahmen des so genannten „virtuellen Schalters“³⁸ eine gesetzliche Grundlage erfordert, an der es heute noch mangelt. Dies ist für das Bundesgericht insoweit von Bedeutung, als sein Projekt JusLink auf der Tracking-Technologie des virtuellen Schalters aufsetzt und als virtuelle Post das Rechenzentrum des Guichet virtuel benutzt. Da die Zustellplattform (Tracking) nicht zu den Kernaufgaben der Bundeskanzlei gezählt wird, wird letztere erst noch zu entscheiden haben, ob diese Plattform nach dem 1. Januar 2006 weiterhin zur Verfügung gestellt wird.

6.3.2 Das Projekt JusLink

Auf Ersuchen der Spitze des Schweizerischen Anwaltsverbands entschied sich das Bundesgericht im Jahre 2000, das Projekt JusLink an die Hand zu nehmen. Die Interessen der Anwaltschaft, auf elektronischem Weg ans Bundesgericht gelangen zu können, lagen auf der Hand. Aber auch für das Bundesgericht schien das Projekt verlockend: Statt bis zu 26 kantonale Lösungen und noch eine Bundeslösung abzuwarten, mit denen für den Datentransfer je gesondert Kompatibilität hätte hergestellt werden müssen, wurde die Gelegenheit beim Schopf gepackt, möglichst für alle Gerichte eine Lösung zu entwickeln, die den elektronischen Rechtsverkehr zwischen den Anwälten (und den Rechtsuchenden) und den Gerichten sowie zwischen den Gerichten unter sich bundesweit ermöglicht. Weitere Zielsetzung ist, dass vorhandene Daten nicht mehr von jeder Instanz und jedem Beteiligten neu eingegeben werden müssen, sondern weiterverwendet werden können. Die Transaktionen sollen ausserdem billiger sein als bei Benützung der herkömmlichen Postdienstleistungen. Am Projekt wurde unter Federführung des Bundesgerichts nebst dem Schweizerischen Anwaltsverband auch das Bundesamt für Justiz beteiligt³⁹. In der Idee, den Kostenverteiler mit den Kantonen nicht neu aushandeln zu müssen⁴⁰, strebte das Bundesgericht zudem eine Zusammenarbeit mit dem „virtuellen Schalter“ der Bundeskanzlei an. Diese hat den Rechner mittlerweile bei Swisscom outgesourct; geprüft wird eine entsprechende Zusammenarbeit mit der Post.

Das Projekt sieht vor, eine Zustellplattform bereitzustellen, die als virtuelle Post funktionieren wird. Die Daten werden über diese Plattform ausgetauscht. Ein Anwalt, der dem Bundesgericht eine Rechtsschrift einreichen will, wird sich zuerst mit der Plattform verbinden, das einschlägige Formular ausfüllen und mit seiner Rechtsschrift versehen an die Zustellplattform zurückschicken. Diese wird ihm den Eingang bestätigen; das Bundesgericht wird die Rechtsschrift anschliessend automatisch herunterladen. Umgekehrt wird das

38 www.ch.ch.

Der „virtuelle Schalter“ („Guichet virtuel“) ist ein Schlüsselprojekt und als gemeinsames Portal von Bund, Kantonen und Gemeinden konzipiert. Der Bürger soll sich nicht mehr um die horizontale und vertikale Staatsorganisation kümmern müssen. Ihn interessieren bestimmte Lebenssachverhalte: Der eine will heiraten; der andere braucht einen Führerausweis. Über das gemeinsame Portal des virtuellen Schalters soll er über den jeweiligen Lebenssachverhalt zur richtigen Amtsstelle gelangen, gleichgültig welche staatliche Stufe und welches Amt dafür zuständig ist.

39 Die Federführung des Bundesgerichts ist intern in der Informatikstrategie der eidgenössischen Gerichte, ISG-2003 vom 24. März 2003, Ziffer 3.3, verankert.

40 Dieses Ziel erwies sich aus übergeordneten ordnungspolitischen Überlegungen als nicht realisierbar. Statt dessen werden die einzelnen Transaktionen kostenpflichtig sein. Die Zustellplattform wird selbsttragend sein müssen.

Bundesgericht eine Verfügung oder ein Urteil ebenfalls der Zustellplattform schicken. Diese wird dem Empfänger eine Abholungseinladung zukommen lassen. Wird das Dokument nicht innert sieben Tagen abgeholt, so gilt es als zugestellt. Auf diese Weise wird der Benutzer der elektronischen Post rechtlich genau gleich gestellt sein, wie wenn er bei der herkömmlichen Post ein Postfach benutzt. Die zentrale Zustellplattform wird ausserdem analog zum Telefonbuch ein globales Verzeichnis der Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr enthalten und deren öffentlichen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail, Zertifikate, etc.) verwalten. Die Schnittstellen bauen auf dem OSCI-Standard auf⁴¹. Sie müssen offen konzipiert werden, da Anwälte und Gerichte weiterhin mit ihren ganz unterschiedlichen Hard- und Softwareplattformen arbeiten werden. Die Daten werden mit XML-Tags versehen, damit sie vom Empfänger möglichst einfach weiterverwendet werden können.

Die technischen Arbeiten sind bereits weit fortgeschritten. Die alpha-Version wird gegenwärtig getestet. Im Herbst 2004 sind umfangreiche Tests mit ausgewählten Anwälten sowie den Gerichten der Kantone Zürich und Genf geplant. Die wesentlichen finanziellen und personellen Mittel sind im Jahre 2004 eingestellt; bereits im Jahre 2005 soll die Technik einführungsreif sein. Gemäss Beschluss der Verwaltungskommission des Bundesgerichts vom 2. Februar 2004 muss das Projekt mit Blick auf die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen zwingend bis Ende 2005 beendet werden. Stellt sich der Erfolg bis dann nicht ein, wird das Projekt abgebrochen.

Auf der technischen Ebene sind die Projektverantwortlichen sehr zuversichtlich. Eher fraglich ist, ob die Anpassungen im bundesgerichtseigenen Programm BRADOSS bis Ende 2005 bereits erfolgt sind. Nur unter dieser Voraussetzung können die Anstrengungen im Projekt JusLink am Bundesgericht tatsächlich genützt werden. Nicht unerheblich sind die Risiken hinsichtlich der notwendigen Anpassungen auf Gesetzesebene⁴². Ursprünglich waren alle Zeitpläne parallel geschaltet: Im Jahre 2006 hätte alles bereit sein sollen. Durch die Verzögerung des Bundesgerichtsgesetzes um ein Jahr droht nun auch dem Projekt JusLink eine Verschiebung. Technische Programme sollten jedoch nicht während eines ganzen Jahres eingefroren werden; sie veralten in dieser Zeit allzu leicht. Die Kantone müssen überdies das kantonale Prozessrecht anpassen, damit der rechtsverbindliche Datenaustausch zwischen ihren Gerichten bzw. mit der Anwaltschaft auch auf kantonaler Ebene ermöglicht wird. Diesbezüglich hat das Bundesamt für Justiz als einer der drei Projektverantwortlichen noch keine Initiative ergriffen. Weiteres Ungemach droht, wenn die Bundeskanzlei den Betrieb und die Weiterentwicklung der Zustellplattform nicht innert nützlicher Frist zufrieden stellend regelt. Bis JusLink wirklich operationell ist, werden somit noch einige Klippen zu umschiffen sein.

41 OSCI = Online Service Computer Interface. Der deutsche OSCI Standard V1.2 wurde im Januar 2004 veröffentlicht. Er erlaubt einen sicheren, chiffrierten und elektronisch signierten Datenaustausch. Im Januar 2003 wurde für JusLink das in Bremen entwickelte Programm Governikus getestet, das ebenfalls auf dem OSCI-Standard aufbaut, und eine Zusammenarbeit ins Auge gefasst. Andere Prioritäten von Governikus standen einer Zusammenarbeit schliesslich im Wege.

42 Vgl. dazu Ziffer 6.3.1.

6.4 Die juristische Dokumentation BRADOC

Sie ist das Herzstück der bundesgerichtlichen Anwendungen, rein intern, vollständig am Bundesgericht entwickelt worden und seit 1992 in Betrieb. Die Datenbank enthält heute rund 46'000 Urteile⁴³. Sie wird jährlich mit ca. 1'700 Urteilen bzw. 25% aller Urteile des Bundesgerichts und des EVG's sowie den wichtigsten Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg und ausgewählten Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg alimentiert. Die Gerichtsschreiber verfassen eine Kurzzusammenfassung, eine so genannte Regeste, in denen bei einer Suche wie in einer traditionellen Kartothek geblättert werden kann. Der Dokumentationsdienst indexiert die Urteile mit Stichworten⁴⁴ anhand des vom Bundesgericht entwickelten dreisprachigen Thesaurus JURIVOC des Schweizer Rechts und mit den angewendeten Gesetzesbestimmungen, wobei die genaue Gesetzesversion vermerkt wird.

Die Alimentierung von BRAOC ist Sache der Abteilungen. Je nach Praxis der Abteilungen unterbreiten die Richter und Gerichtsschreiber Vorschläge für die Dokumentation in BRADOC; der Abteilungspräsident entscheidet, welche Urteile bzw. Erwägungen aufgenommen werden. Überdies wertet der Dokumentationsdienst des Bundesgerichts 26 Zeitschriften und der Dokumentationsdienst des Eidgenössischen Versicherungsgerichts für das Sozialversicherungsrecht 34 weitere Zeitschriften aus. Werden in diesen Zeitschriften Urteile des Bundesgerichts wiedergegeben oder kommentiert, werden sie nachträglich in BRADOC aufgenommen. Die Referenzen auf die ausgewerteten Fachzeitschriften werden in BRADOC eingespeist; die entsprechenden Hinweise sind geeignet, die Arbeit der Richter und Gerichtsschreiber erheblich zu erleichtern. Ein Projekt, nicht nur die Referenzen, sondern auch die entsprechenden Kommentierungen in BRADOC aufzunehmen, scheiterte an den Autorenrechten.

Vom Erscheinungsbild her scheint BRADOC veraltet, weil die Suchmasken nicht graphisch gestaltet, sondern noch zeilenorientiert sind. Dies ist jedoch nicht massgeblich. Das Bundesgericht hat es vorgezogen, die zur Verfügung stehenden Mittel in die inhaltliche Qualität der Datenbanken zu investieren. Die Trefferquoten sind verglichen mit anderen Suchmaschinen ausserordentlich gut. Die Deskriptorensuche vermeidet aufgrund der intellektuellen Auswertung der Urteile durch fachkundige Juristen einerseits so genannten Lärm, der durch die Anzeige irrelevanter Dokumente entsteht, wenn die Suchbegriffe im fraglichen Urteil in einem ganz anderen Kontext verwendet worden sind. Andererseits werden dank der intellektuellen Indexierung einschlägige Urteile auch gefunden, wenn im fraglichen Urteil mit Synonymen gearbeitet worden ist. Besonders beliebt sind die frei wählbaren Kombinationen zwischen den verschiedenen Suchbildschirmen. So kann die Deskriptoren-Suche beispielsweise mit einer Normen-Suche oder eine Volltextsuche verbunden werden. Die Suchstrategien werden ständig weiter erforscht. Gegenwärtig wird geprüft, ob mit Methoden der Fuzzy-Logik oder der intuitiven Suche weitere Fortschritte erzielbar sind.

43 30'000 Urteile des Bundesgerichts und 14'000 Urteile des EVG mit total 58'000 Regesten.

44 So genannte Deskriptoren. Nichtdeskriptoren sind Synonyme oder verwandte Begriffe, die auf Deskriptoren verweisen.

Verschiedenste Kreise haben versucht, das Bundesgericht zu einer Öffnung der Datenbank BRADOC für die Allgemeinheit zu bewegen⁴⁵. Dies scheiterte an der Konzeption der Datenbank als internes Führungsmittel. Gegen eine Öffnung spricht auch der Datenschutz, da die Urteile mit Ausnahme der Jahre 1995 bis und mit 2000⁴⁶ im Volltext enthalten sind; die Parteiangaben sind überdies in der Trefferanzeige sichtbar, um die interne Arbeit zu erleichtern. Für die Öffentlichkeit stellt das Bundesgericht zwei andere Datenbanken zur Verfügung: Seit 1997 wird die Amtliche Sammlung BGE auch im Internet veröffentlicht⁴⁷. Sie enthält die Leiturteile sowie Bestätigungen oder Änderungen der Rechtsprechung, Urteile mit Zusammenfassungen der Rechtsprechung, in bestimmten Rechtsgebieten auch Urteile mit singulärem Charakter zur Illustration der Rechtsprechung. Sie umfasst im mehrjährigen Durchschnitt ca. 5% aller Urteile. Zur Wahrung der Transparenz veröffentlicht das Bundesgericht seit dem Jahre 2001 in einer zweiten Datenbank „Urteile ab 2000“⁴⁸ etwa 70%⁴⁹ aller Urteile in anonymisierter Form. Die Urteile werden am gleichen Tag aufgeschaltet, an welchem das Embargo für die Presse abläuft. Auf diese Weise wird dem Bürger ermöglicht, das Originalurteil zu konsultieren, wenn ein Pressebericht sein Interesse weckt. Damit sind die berechtigten öffentlichen Interessen abgedeckt. Die Grundversorgung durch das Bundesgericht ist so gut, dass dieses von privaten Anbietern wiederholt kritisiert worden ist, es gehe über die öffentliche Grundversorgung hinaus, die nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die elektronische Publikation von Rechtsdaten⁵⁰ Sache des Bundes ist. Auch Anwälte verzichten heute teilweise auf teure private Datenbanken und begnügen sich mit den beiden öffentlichen Datenbanken des Bundesgerichts im Internet.

Die Transparenz hat für das Bundesgericht auch einen gewissen Preis, indem sich Lehre und Praxis vermehrt mit nicht amtlich veröffentlichten Urteilen des Bundesgerichts auseinandersetzen. Die Amtliche Sammlung wird vom Bundesgericht gefördert, indem sie im Internet gegenüber der gewöhnlichen Datenbank „Urteile ab 2000“ über zusätzliche Suchmöglichkeiten⁵¹ verfügt. Diese Strategie könnte dann in Frage gestellt werden, wenn eine Abteilung des Bundesgerichts in einem konkreten Fall die Unkenntnis eines Urteils auch dann als anwaltliche Sorgfaltspflichtsverletzung betrachtet, wenn das fragliche Urteil nur in

45 Die Frage wurde bereits im Bericht des Bundesgerichts für das Treffen in Wien 1987 erörtert.

46 In diesen Jahren wurde die Datenbank mit anonymisierten Urteilen aus der Datenbank AZA gespeist.

47 Heute rückwärts bis 1954 (BGE 80).

48 „Urteile ab 2000“ ist die Bezeichnung im Internet, damit die Datenbank von der Amtlichen Sammlung mit der Bezeichnung „Leitentscheide“ unterschieden werden kann. Durch diese Benennungen soll der unterschiedliche Charakter der beiden Datenbanken für die Bürger kenntlich gemacht werden. Intern heisst die Internet-Datenbank „Urteile ab 2000“ auch „AZA-Internet“, da der Inhalt mit der internen Datenbank AZA identisch ist.

49 Im ersten Jahr 2000 wurden ca. 50% der Urteile veröffentlicht. 2003 waren es 3152 Urteile oder 69,5%, Tendenz steigend.

50 Siehe dazu Fussnote 3.

51 Die Datenbank „Urteile ab 2000“ muss sich im Wesentlichen mit einer Volltextsuche sowie der Suche mit der Urteilsreferenz begnügen. Die Suche kann in dieser Datenbank zudem auf Subkollektionen und in der Zeit beschränkt werden. Neue Entscheide werden speziell ausgewiesen. Die Amtliche Sammlung der Leitentscheide besitzt folgende Suchmöglichkeiten: Volltextsuche, Suche mit dem Generalregister (ab 1985), Suche in den Regesten, Sprachübersetzung. Die Suche ist mit einer Liste unterlegt, welche die Dekomposition der am meisten verwendeten Suchbegriffe unterbindet.

der Internet-Datenbank des Bundesgerichts, nicht aber in der Amtlichen Sammlung oder der Fachpresse veröffentlicht worden ist.

6.5 Die Bibliotheksanwendung BRABIB

Die Bibliothek des Bundesgerichts ist seit 1997 informatisiert. Sie wurde mit dem Projekt BRABIB gleichzeitig dem Bibliotheksverbund Alexandria der allgemeinen Bundesverwaltung angeschlossen. Dies hat den Vorteil, dass sich die Bibliotheken die Arbeit teilweise teilen können. Bereits vorhandene Katalog-Aufnahmen werden aus dem System „gepumpt“ und mit den eigenen formellen Angaben wie dem Standort des Buches ergänzt. Der Bibliotheksverbund Alexandria hat vom Bundesgericht den Thesaurus JURIVOC übernommen. Dies erlaubt bei der materiellen Indexierung der Werke ebenfalls eine Arbeitsteilung unter den Bibliotheken. Schliesslich kann Alexandria auch über das Internet und damit von jedem Richter und Mitarbeiter von zu Hause aus konsultiert werden.

Technisch musste für BRABIB eine etwas komplizierte Lösung gewählt werden. Die Bibliothek des Bundesgerichts katalogisiert ihre Werke im Bibliotheksverbund Alexandria mit dem Programm VIRTUA. Einmal wöchentlich werden die das Bundesgericht betreffenden Daten aus Alexandria in die interne Datenbank des Bundesgerichts importiert. Die interne Anwendung BRABIB arbeitet mit dem Programm Techlibplus. Diese aufwändige Lösung war bei der Einführung im Jahre 1997 die einzige Möglichkeit, BRABIB direkt von den Arbeitsplätzen der Richter und Gerichtsschreiber aus zugänglich zu machen. Um den Benutzerkomfort zu erhöhen, wurde für das Bundesgericht zudem eine spezielle Benutzerschnittstelle entwickelt. Die Benutzer können u.a. sehen, wo sich das Buch befindet, im Regal oder in welchem Büro. Die Ausleihe funktioniert mit einem Barcode-System und ist kinderleicht. Die Datenbereinigung ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Pendent sind auch die beiden Module Anschaffungen und Zeitschriftenverwaltung sowie die automatische Ausleihe der Zeitschriftenartikel durch die Benutzer. Letztere ist technisch besonders anspruchsvoll und konzeptionell noch ungelöst.

Heute könnte das System theoretisch vereinfacht werden, weil die Standardschnittstelle von Alexandria ebenfalls benutzerfreundlich geworden ist. Die zusätzlichen Funktionen, die bei der Eigenentwicklung zur Verfügung gestellt worden sind, gingen jedoch verloren. Das den Benutzern anzutun, wagt niemand. Solche Sonderdienstleistungen können in der Regel nicht mehr zurückgenommen werden und verbauen damit langfristig die Vereinfachung bzw. Standardisierung der Informatik.

6.6 Die CD-Thek

In der CD-Thek bietet das Bundesgericht heute den Zugriff auf 25 Dokumentationen, Datenbanken und Wörterbücher an. Die Aufnahme einer CD ist Gegenstand aufwändiger Abklärungen von Bibliothek, Dokumentation sowie Informatikdienst und wird einer besonderen Kommission vorgelegt, in welcher über die Verbindungsgerichtsschreiber alle Abteilungen vertreten sind. Die CD's müssen über den Bibliothekskredit bestritten werden. Mit jeder neuen CD können also weniger Bücher für die Hauptbibliothek gekauft werden. Oft

sind ähnliche Angebote wie auf der CD auch frei im Internet zugänglich; bestimmte Inhalte, Verknüpfungen oder Suchmöglichkeiten können aber fehlen. So muss in jedem Einzelfall abgewogen werden, ob die betreffende Information über das öffentliche Internetangebot, das bezahlte Internetangebot, die CD–Thek, eine CD an einem Einzelbildschirm in der Bibliothek oder nur über das herkömmliche Buch angeboten werden soll. Verteuernd wirkt sich am Bundesgericht gelegentlich aus, dass die Benutzer an Direktzugriffe von ihrem Arbeitsplatz aus gewohnt sind und diesen Komfort auch für die neuen Informationsangebote erwarten. Je nach Ausgestaltung der Benutzerlizenzen können die Kosten dadurch beträchtlich ansteigen⁵². Für selten benützte kostenpflichtige Datenbanken im Internet wird der Zugang aus Kostengründen eines Tages auf einige wenige, allgemein zugängliche Bildschirme in der Bibliothek beschränkt werden müssen.

6.7 Die Internetseite www.bger.ch

Die erste Internetseite wurde im Jahre 1997 in Betrieb genommen; das heutige Layout stammt aus dem Jahre 2000. Sie weist vier Hauptrubriken auf. Zwei Hauptrubriken sind verschiedenen Informationen über das Bundesgericht bzw. das EVG sowie der schweizerischen Gerichtsorganisation gewidmet. In der gleichen Hauptrubrik werden auch die öffentlichen Sitzungen angekündigt und die vakanten Stellen des Bundesgerichts ausgeschrieben. Die dritte und wichtigste Hauptrubrik gilt der Rechtsprechung. Sie erlaubt den Zugriff auf die beiden Internet–Datenbanken des Bundesgerichts, den Thesaurus JURIVOC des Schweizer Rechts, den Bibliotheksverbund Alexandria sowie auf eine umfangreiche Linkliste. Die vierte Hauptrubrik ist allgemeinen Fragen und Antworten sowie der Presse gewidmet. Im passwortgeschützten Bereich können die akkreditierten Journalisten eine Liste der pendenten „medienwirksamen Fälle“ einsehen. Noch nicht verwirklicht ist die besondere passwortgeschützte Datenbank für die akkreditierten Journalisten, mit welcher bei öffentlichen Sitzungen die Sachverhalte sowie in gewissen Fällen Urteile im Volltext oder in besonderer Bearbeitung für die Presse zugänglich gemacht werden sollen.

Besondere Probleme hatte das Bundesgericht mit seinem Domainnamen „www.bundesgericht.ch“⁵³. Die Firma Cyber Surf mit Sitz in Hitzkirch/LU hatte diesen Domainnamen reserviert und bot ihn dem Bundesgericht für 30'000 Franken zum Kauf an. Das Bundesgericht lehnte dies ab und bot der Firma gegen Übertragung des Domainnamens den Ersatz der Verwaltungskosten an. Eine Einigung erwies sich als nicht möglich. Gestützt auf einen

52 Teuer wird es in der Regel, wenn die Lizenzgebühren nach der Anzahl der potentiellen Benutzer bemessen werden. Besser fährt das Gericht, wenn die Lizenzgebühren nach der Zahl der Benutzer festgelegt wird, die gleichzeitig auf die Datenbank zugreifen können. In einem solchen Fall beschränkt das Gericht den gleichzeitigen Zugriff auf eine bestimmte Anzahl von Benutzern. Sind die Lizenzgebühren von der Anzahl Bildschirme abhängig, von denen aus zugegriffen werden kann, kann ebenfalls im Einzelfall eine adäquate Lösung getroffen werden (zum Beispiel drei Bildschirme in der Bibliothek für alle Benutzer; allerdings entfällt bei dieser Variante der Komfort einer Abfrage vom Arbeitsplatz aus).

53 Das Bundesgericht hat heute folgende Domain–Namen reserviert: www.bger.ch, www.bundesgericht.ch, www.tribunal-federal.ch, www.tribunal.federal.ch, www.tribunale-federale.ch, www.supreme.court.ch, www.bundesgericht.org, www.tribunal-federal.org, www.tribunal-federal.com, www.tribunale-federale.com. In Verhandlung ist das Bundesgericht in Bezug auf folgende Namen: www.bundesgericht.com, www.bundesgericht.info.

Beschluss der Verwaltungskommission reichte der Generalsekretär am 23. September 1999 beim Amtsstatthalteramt Hochdorf Strafanzeige und Strafantrag gegen den Geschäftsführer der Cyber Surf AG wegen Verletzung des Wappenschutzgesetzes ein. Nach einem Zug durch alle Instanzen wies schliesslich eine gemäss Art. 26 Abs. 3 OG durch Los bestimmte ausserordentliche Kammer des Bundesgerichts am 2. September 2003 die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 11. September 2001 ab, mit welchem der Geschäftsführer der Firma wegen widerrechtlicher Reservierung des Domainnamens mit Fr. 2'000.– gebüsst worden war. Im Unterschied zum Amtsstatthalter von Hochdorf hatte das Obergericht des Kantons Luzern darauf verzichtet, die schweizerische Registrierungsstelle Switch anzuweisen, den Domainnamen auf das Bundesgericht zu übertragen. In der Folge weigerte sich Switch auch nach dem Urteil vom 2. September 2003, dem Bundesgericht seinen Namen zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftsführer von Cyber Surf parkierte den Namen „www.bundesgericht.ch“ alsdann bei einem Dritten in den USA. Es entstand eine eigentliche Internet-Geschichte mit verschiedenen Teilnehmern; das Bundesgericht erhielt besorgte und belustigte Zuschriften. Erst als der Dritte, bei dem der Domainname heimlich hinterlegt worden war, Switch ungehalten aufforderte, den Namen endlich auf das Bundesgericht zu übertragen, bequeme sich Switch am 8. Dezember 2003 dazu.

7 Standortbestimmung und Ausblick

Vor allem die Textverarbeitung und die Rechtsprechungsdatenbanken haben die Arbeit der Richterinnen und Richter sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachhaltig verändert. Texte können heute leicht überarbeitet und redaktionell perfektioniert werden; eine bessere Formulierung scheitert nicht daran, dass eine ganze Seite neu geschrieben werden muss. Dies war eine eigentliche Revolution. Präjudizien sind heute für erfahrene Richter und junge Mitarbeiter zudem gleichermassen zugänglich; der erfahrene Richter kann nicht mehr eine persönliche Präjudizienkartei als Vorteil ausspielen. Im Gegenteil: Die jungen Mitarbeiter sind im Umgang mit dem Computer oft beweglicher, erfindungsreicher und finden zusätzliche Präjudizien; insoweit ist die alte Hierarchie durch die neuen Technologien sogar auf den Kopf gestellt worden. Die neuen Hilfsmittel bergen aber auch Gefahren: Suchergebnisse können Vollständigkeit vortäuschen oder zu unübersichtlicher Breite anwachsen. Es besteht eine Tendenz, Urteile durch Aneinanderreihen von Zitaten aus Rechtsprechung und Literatur pseudowissenschaftlich zu überfrachten. Durch geschicktes Kopieren ist dies oft nicht einmal mit einem grossen Aufwand verbunden. Gerade fatal ist es schliesslich, wenn die Frage nicht mehr lautet, worin die Besonderheit des zu beurteilenden Falles liegt, sondern, inwieweit er unter die vorgefertigte Formel passt.⁵⁴

Computer sind dumm, lautet andererseits eine bekannte Weisheit. Die Maschinen verstehen nicht, was für Informationen sie austauschen und werden einander trotz grosser Anstrengungen zur Schaffung künstlicher Intelligenz nie verstehen können.⁵⁵ Ursprünglich

54 Vgl. hierzu ausführlich: NICCOLÒ RASELLI, Gedanken über den Einfluss computergestützter Informationsverarbeitung in der Rechtsprechung, SJZ 98 (2002) 605 – 607.

55 MARTIN AFFOLTER, Knigge für Computer – Umgangsformen für Maschinen, Anwaltspraxis 2004 231

stellte man sich vor, dass der Computer zumindest in einfachen Fällen einen Lösungsvorschlag unterbreiten kann.⁵⁶ Von dieser Zielsetzung sind wir weit entfernt. Die unheimliche Steigerung der Rechnerleistung in den letzten Jahren lässt die Hoffnung auf eine weitergehende Computerunterstützung bei der Rechtsfindung aber wieder aufkeimen. Suchmaschinen, die bei Einspeisung einer Rechtsfrage selbständige Suchen durchführen und die Trefferergebnisse nach bestimmten Kriterien selbständig zu ordnen wissen, sind heute nicht mehr ganz unvorstellbar. Nicht vorstellbar ist dagegen bis heute, dass eine Maschine Begriffe deuten, ganzheitliche Subsumtionen oder Interessenabwägungen vornehmen kann. Seien wir getrost: Ganz wird auf den Menschen und uns Juristen zum Glück nie verzichtet werden können.

Im Übrigen ist der grosse Fortschritt im Zugang zu einer unfassbaren Menge von Informationen erreicht worden. Verwirklicht werden konnten auch die angestrebte qualitative Verbesserung der Dokumentation mit positiven Auswirkungen auf die Qualität und die Raschheit der Rechtsprechung, ein besserer Zugang zur Literatur sowie eine schnelle interne und externe Kommunikation. Letztere bildet allerdings auch einen nicht zu unterschätzenden zusätzlichen Stressfaktor.⁵⁷ Die Gerichtsverwaltung ist rationalisiert und der Arbeitsaufwand bei der juristischen Informationsbeschaffung vermindert worden. Damit sind die wesentlichen Ziele gemäss der Informatikstrategie der eidgenössischen Gerichte erreicht⁵⁸. Neue Aspekte eröffnen sich durch den elektronischen Rechtsverkehr und die zunehmende Wiederverwertung von formellen, normalisierten Informationen, wodurch weitere stereotype, repetitive Arbeiten vermieden werden können. So schlecht ist die Bilanz also nicht. Die Kunst wird in den kommenden Jahren darin bestehen, nicht unbedingt das technisch Mögliche, sondern das juristisch und organisatorisch Sinnvolle zu realisieren.

– 233.

56 Davon träumte man nicht nur am Bundesgericht, sondern beispielsweise auch an der Cour de cassation de France. Deren Projekt GIMO hatte zum Ziel, ein System zu entwickeln, mit dessen Hilfe der Dokumentationsdienst dem Dossier die einschlägigen Urteile beifügen konnte, bevor der Fall dem Referenten zugeteilt wird. Davon versprach man sich einen wesentlichen Effizienzgewinn. Das Projekt wurde aufgegeben, weil im Dokumentationsdienst trotz der Informatikhilfe so viel und qualitativ so hochstehendes Personal eingesetzt werden musste, dass Aufwand und Ertrag nicht übereinstimmten (GUY CANIVET, in: Les conférences du Cedroma, Bruxelles 2004, S. 241 Ziff. 16).

57 Es ist geradezu eine Unart, wenn, anstatt vorausschauend zu planen, in letzter Sekunde auf elektronischem Weg Aufträge erteilt und Fristen gesetzt werden.

58 Vgl. Informatikstrategie der eidgenössischen Gerichte, ISG–2003 vom 24. März 2003, Ziffer 2.1.